



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Fraktion FDP/B-J-A/BVFO

Dezernat: III Bauen, Ordnung und
Umwelt
Dienstgebäude: Beeskow, Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 102
Telefon: 03366 35-1100
Telefax: 03366 35-1011

sascha.gehm@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)

29. November 2022

Anfrage 08/FDP/B-J-A/BVFO/2022

„Regelung von Aufschlägen für die Nutzung der Taxis im Landkreis LOS“

Sehr geehrter Herr Losensky,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Zunächst erlauben Sie mir bitte einige allgemeine Ausführungen zum besseren Verständnis. Nach den §§ 51 Abs. 3, 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes müssen Beförderungsentgelte im Taxenverkehr grundsätzlich so festgesetzt werden, dass sie kostendeckend sind. Gleichzeitig sind die berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmer und das auf Gewährleistung sicherer und ausreichender Personenbeförderungsmöglichkeiten gerichtete Interesse der Allgemeinheit in Ausgleich gebracht werden. Es ist dabei völlig unstrittig, dass der Ordnungsgeber eine prognostische Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung aller betroffenen Unternehmen anstellen muss. Hierfür ist er - da er selbst kein Taxigewerbe betreibt - auf Auskünfte eben jener Unternehmen angewiesen. Wenngleich er nur ihm vorliegende Erkenntnisse zu berücksichtigen hat, ist er in der Festsetzung der Tarife nicht völlig frei, wenn ihm keine Informationen vorliegen. Die festgesetzten Tarife müssen zum einen angemessen sein, zum anderen die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen. Schließlich erreichen höhere Tarife im Taxigewerbe nicht immer das Ziel der Sicherung ausreichender Beförderungsmöglichkeiten. Salopp gesagt nützt es dem Unternehmer nichts, wenn die Tarife so hoch festgesetzt werden, dass er kaum noch Kundschaft hat. Er darf jedoch hinter den festgesetzten Tarifen nicht zurückbleiben. Die Heterogenität des Landkreises erschwert die Findung angemessener Tarife zusätzlich. Während in den dicht besiedelten und urbanen Räumen häufigere, kürze Fahrten durchgeführt werden, finden im ländlichen Raum weniger, dafür oft längere Fahrten statt.

Setzt der Landkreis die Tarife fehlerhaft fest, kann er im Wege der Amtshaftung für Einnahmeausfälle der Taxiunternehmen in Haftung genommen werden.

Aktuelle Zahlen:

- 30 Taxiunternehmer
 - 52 genehmigte Taxen
 - 49 Mietwagenunternehmer
 - 188 genehmigte Mietwagen
- Davon 17 Unternehmen mit Taxi- und Mietwagenkonzessionen.

Im Einzelnen:

Frage: Bis 31.12.2022 können Taxiunternehmen zur Abfederung der extrem gestiegenen Preise für Benzin und Diesel vom Landkreis festgesetzte Aufschläge auf den Preis für die Taxinutzung berechnen. Ist eine angepasste Fortführung Regelung in 2023 geplant?

Antwort:

Bereits bei Festsetzung des befristeten Zuschlags - der eine überaus pragmatische Lösung für ein kurzfristig auftretendes Problem darstellte - war die Anpassung der Tarifordnung insgesamt geplant. Aus technischen Gründen konnte damals nur ein Zuschlag festgesetzt werden, der eine Neueichung der Geräte nicht erforderlich machte. Gleichwohl war dieser nicht unumstritten, da er gerade bei kurzen Fahrten zu einer überproportionalen Erhöhung des Fahrpreises führte.

Frage: Sind die Taxiunternehmen in der Festsetzung des Aufschlages beteiligt?

Antwort:

Aufgrund der gebotenen Eile wurde bei Festlegung des Mobilitätszuschlages auf eine Anhörung aller Taxiunternehmer verzichtet. Für die Neufassung der Tarifordnung wurden alle Taxiunternehmen mit Schreiben vom 27.07.2022 angehört. Es gingen zunächst zwei Rückmeldungen ein, die jedoch nicht die mindestens notwendigen Informationen zur Festsetzung eines neuen Tarifs enthalten.

Frage: Wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung?

Antwort:

Am 06. April 2022 fand ein Gesprächstermin mit der IHK Ostbrandenburg und zwei Taxiunternehmern statt. Es wurde zunächst eine bis zum 31.12.2022 befristete Änderung der Taxentarifordnung vereinbart, mit der ohne Änderung an den Taxametern ein Zuschlag von 1,50 € je Fahrt berechnet werden konnte. Daraufhin hat die Kreisverwaltung mit Hochdruck die notwendigen Unterlagen erarbeitet, so dass der Kreistag bereits in einer eigens anberaumten Sondersitzung am 13.04.2022 die geänderte Verordnung beschließen konnte.

Diese pragmatische und schnelle Lösung sollte es ermöglichen, eine rechtssichere Neufassung der Taxentarifordnung zu erarbeiten. Aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten Abhängigkeit der Verwaltung von den Angaben der Unternehmen wurde am 6. April auch vereinbart, dass die anwesenden Taxiunternehmer - unterstützt von der IHK - entsprechende Kalkulationsgrundlagen zuarbeiten. Diese Zuarbeit sollte anonymisiert und tabellarisch erfolgen können.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 wurden alle Taxiunternehmen formal zur Mitwirkung unter Fristsetzung zum 30.09. aufgefordert. Da noch immer keine verwendbaren Daten vorlagen, habe ich die IHK am 11. Oktober per Email unter Verweis auf den bestehenden Zeitdruck an die derzeitige Festlegung erinnert und um Unterstützung gebeten. Da diese Anfrage leider zunächst unbeantwortet blieb, wandte sich der Landrat mit Schreiben vom 09. November mit gleichem Anliegen direkt an den Hauptgeschäftsführer der IHK Ostbrandenburg. Hieraufhin

konnte an die konstruktive Zusammenarbeit im Frühjahr angeknüpft und ein erster Kalkulationsvorschlag ausgetauscht werden. Wenngleich dieser noch nicht sofort verwendbar war, arbeiten die Beteiligten an einer Lösung. Unterdessen hat ein weiteres Unternehmen zugesagt, in den kommenden Tagen eine eigene Kalkulation beizubringen.

Frage: Gibt es bereits erste Ansätze zur Regelung?

Antwort:

Es liegen nicht näher untersetzte Vorschläge für Tarife aus dem Frühjahr vor. Diese können jedoch ohne Kalkulation nicht bewertet werden.

Frage: Wann ist mit der Einführung einer Regelung zu rechnen?

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, dem Kreistag spätestens zur ersten Ausschusssrunde im Jahr 2023 eine Tarifordnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sollte die Kalkulation zeitnah vorliegen, wäre grundsätzlich auch ein früherer Zeitpunkt denkbar. Es läge dann im Ermessen des Kreistages, ob er zu einer gesonderten Beschlussfassung zusammentritt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Sascha Gehm
1. Beigeordneter